

**Satzung
des
Eisenacher Leichtathletik Verein e.V.**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Eisenacher Leichtathletik-Verein e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Eisenach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports und wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) sportliche Übungen und Leistungen insbesondere im Bereich der Leichtathletik
 - b) Wettkämpfe und sportliche Veranstaltungen
 - c) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist durch Einzel- oder Familienmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung schriftlich erforderlich, auf welche bei Personen unter 18 Jahren die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen ist. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung einer Mitgliedschaft.
2. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche vom 14. – 17. Lebensjahr
 - c) Kinder unter 14 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Sektionen und die Sektionsleitungen über die Aufnahme von Einzelpersonen.
4. Die Mitglieder des Vereins erkennen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an.

§4 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Abmeldung erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf Beitragsrückzahlung erfolgt nicht. Das Eigentum des Vereines ist zurückzugeben.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§5 Beitragswesen

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr für Neumitglieder und den festgelegten Monatsbeitrag.
2. Der Monatsbeitrag ist zu zahlen vom Eintrittsmonat bis zum Ende des Kalenderjahres oder bei bereits bestehender Mitgliedschaft vom Januar bis Dezember des Jahres.
3. Der Einzug des Beitrages erfolgt innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung. Ausgenommen sind Sonderregelungen, die mit dem Vorstand abgestimmt sind.
4. Die Abteilungen können nach Genehmigung durch den Vorstand für Ihren Bereich Sonderbeiträge festsetzen.
5. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und/oder Sonderbeiträge festsetzen.
6. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren, deren Entwicklung sowie Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlungen festgelegt und in der Finanzrichtlinie des Vereines festgehalten.

§6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zwischen der veröffentlichten Einberufung (Schaukasten und durch schriftliche Einladung) und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 21 Tagen liegen.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Anfragen und Beschlussfassung von Anträgen
 - i) Auflösung des Vereines
4. Der Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse sind wörtlich in diese Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer gegenzuzeichnen.
6. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die unter §3 Absatz 2 a),b),d) genannten Mitglieder.
7. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Die Änderung der Satzung kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem volljährigen Mitglied
 - b) vom VorstandNur über diese Anträge wird während der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt. Sie werden allen Vereinsmitgliedern entsprechend der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung unter Benennung der abzuändernden Vorschrift zur Kenntnis gegeben. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§8 Der Vorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der / die Vorsitzende
- der / die stellvertretende Vorsitzende
- der / die Schatzmeister/in
- der / die Jugendwart/in
- der / die Schriftführer/in

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihren Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschlüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der / die Vorsitzende
- der / die stellvertretende Vorsitzende
- der / die Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Halbjährlich treten der Gesamtvorstand sowie je ein kompetenter Vertreter, der dem Verein angeschlossenen Sektionen, zu einer Beratung zusammen.

§9 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung der Stadt Eisenach, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten

Diese neue Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Eisenach, den 24.04.2017

(letzte Änderung am 24.04.2017 beim Amtsgericht Eisenach eingetragen)